

REGELN FÜR DEN 15. EWSA-PREIS DER ZIVILGESELLSCHAFT

Auszeichnung für herausragende Initiativen der Zivilgesellschaft

1. Zweck und übergeordnetes Ziel des Preises der Zivilgesellschaft

Zweck: Der jährlich vergebene Preis des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (der „EWSA“ oder „Ausschuss“) dient als Anerkennung und Ansporn für Initiativen von natürlichen Personen (d. h. Einzelpersonen) und/oder Körperschaften des privaten Rechts (d. h. Organisationen der Zivilgesellschaft usw.), die entscheidend zur Förderung der europäischen Identität und der europäischen Integration beigetragen haben.

Das **übergeordnete Ziel** des Preises ist die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den wichtigen Beitrag, den die Zivilgesellschaft zur Herausbildung einer europäischen Identität und Unionsbürgerschaft leisten können und durch den die der europäischen Integration zugrunde liegenden gemeinsamen Werte gefördert werden.

2. Thema des 15. EWSA-Preises der Zivilgesellschaft: *Engagement gegen die gefährliche Polarisierung in der europäischen Gesellschaft*

Mit Polarisierung ist die Zuspitzung von Meinungen oder Standpunkten gemeint. Sie kann sich auf eine bestimmte Ideologie stützen oder auf ein bestimmtes Thema beziehen. Polarisierung ist ein vielschichtiges Phänomen und nicht unbedingt immer negativ.

Sie kann Teil einer offenen und pluralistischen Gesellschaft sein, in der es bei öffentlich relevanten oder kontroversen Themen Raum für eine freie Meinungsäußerung gibt – so zum Beispiel in Fragen des Klimawandels, der COVID-Impfung, des Kriegs in der Ukraine oder der Migration. Nach Ansicht des EWSA ist eine „offene, in keiner Weise eingeschränkte Debatte [...] das Fundament einer partizipativen Gesellschaft, ohne die eine Demokratie nicht richtig funktionieren kann. Der Ausschluss kritischer Stimmen von der öffentlichen Debatte kann wie schon in der Vergangenheit zu sozialen Spannungen und Gewalt führen“.¹

¹ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“), [ABl. C 75 vom 28.2.2023](#) („Initiative gegen Klagemissbrauch, der sich gegen Journalisten und Rechteverteidiger richtet“, [SOC/734](#); Berichterstatter: Tomasz Andrzej Wróblewski; Ko-Berichterstatter: Christian Moos), Ziffer 2.5.

Ein offener Dialog ist ein grundlegendes Merkmal einer lebendigen Demokratie. Unterschiedliche Meinungen - auch dezidierte Standpunkte und Dissens - können die demokratische Debatte bereichern, Aktivismus fördern und Wandlungsprozesse anstoßen. In einer gesunden Demokratie führt diese Auseinandersetzung zu einem echten und konstruktiven Dialog und schließlich zu einem Konsens. Letzterer ist Ausdruck einer gemeinsamen Vision für die Zukunft und eines Kompromisses, der konkrete Antworten auf die dringendsten gesellschaftlichen Fragen bietet und die Voraussetzungen für einen gerechten Übergang, den sozialen Zusammenhalt und das Wohlergehen aller schafft.

Aus diesem Grund ist es wichtig, „den tatsächlichen Schutz der Meinungsfreiheit für alle Teilnehmer an öffentlichen Debatten [zu] gewährleisten, d. h. nicht nur für professionelle Journalisten, sondern auch für Umweltaktivisten und Sozialaktivisten, Menschenrechtsverteidiger, NGO, Hinweisgeber im weiteren Sinne, engagierte Bürgerinnen und Bürger, Gewerkschaften und alle anderen Einzelpersonen und Organisationen, die sich öffentlich zu gesellschaftlich relevanten Themen äußern“².

Gleichzeitig kommt eine EWSA-Studie zu dem Schluss, dass sowohl die Regierungen als auch die Zivilgesellschaft zunehmend von Konfrontation, Polarisierung und abnehmender Kompromissbereitschaft geprägt sind. In einigen Mitgliedstaaten unterstützen die regierenden Parteien tendenziell traditionsverhaftete und regierungsnahen Organisationen. Für Organisationen der Zivilgesellschaft ist es dort zunehmend schwer, mit staatlichen Institutionen zusammenzuarbeiten, die von der Polarisierung beeinflusst sind.³ Zur Bedrohung der Medienfreiheit und einem Schwinden der Medienvielfalt kommt es jedoch nicht nur in einigen wenigen Mitgliedstaaten. Vielmehr sind derartige Tendenzen in der gesamten EU zu verzeichnen.⁴ Vor diesem Hintergrund führt Polarisierung oft zu einem zunehmenden gegenseitigen Misstrauen zwischen gleichgesinnten Gruppen bis hin zu Feindseligkeiten.

Wenn Polarisierung mit Hass einhergeht, lässt sie keinen Raum mehr für einen bereichernden Austausch. Ganz im Gegenteil führt sie zu einer Verarmung der öffentlichen Debatte und macht es unmöglich, Gemeinsamkeiten zu finden. Sie verhindert den Konsens und macht die Lösung kritischer Fragen unmöglich. Die Folge ist ein politischer Stillstand. Diese Art der Polarisierung schadet dem gesellschaftlichen Gefüge, verstärkt soziale Spannungen, schwächt den Zusammenhalt, fördert das Misstrauen in die politischen Institutionen und gefährdet die Demokratie.

Wenn sich zahlreiche Krisen wie Pandemie, Energiekrise, hohe Lebenshaltungskosten, Krieg in der Ukraine und zunehmende wirtschaftliche Kluft mehren und mit sozialer Instabilität, Konjunkturrückgang, schwindender Bedeutung gemeinsamer Werte, dem Gefühl, nicht gehört zu werden, und einem weit verbreiteten Misstrauen gegenüber dem öffentlichen Dienst und der Fähigkeit der Behörden, wirksame, nachhaltige und faire Antworten zu geben, einhergehen, ist dies der Nährboden für gefährliche Polarisierungsbewegungen. Sie geben radikalen Gruppen oder

² Ebd., Ziffer 2.4.

³ *Finding a new consensus on European civil society values and their evaluation* (vom EWSA in Auftrag gegebene und vom European Policy Centre durchgeführte Studie) 2020, S. 5.

⁴ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses „Freiheit und Vielfalt der Medien in Europa sichern“ (Initiativstellungnahme), [ABl. C 517 vom 22.12.2021 \(SOC/635\)](#); Berichterstatter: Christian Moos), Ziffer 1.3.

Einzelpersonen den nötigen Raum, um erfolgreich polarisierende Narrative zu verbreiten, die latente Spaltung in der Gesellschaft zu vertiefen und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in demokratische Institutionen zu untergraben.⁵

Monopole im Medienbereich und direkte oder indirekte staatliche Eingriffe in die Medien können eine ernste Bedrohung für die Freiheit und Pluralität der Medien darstellen und polarisierenden Narrativen noch stärker Vorschub leisten. Medienfreiheit und Medienpluralismus hingegen sind Eckpfeiler der liberalen Demokratie, fördern kritisches Denken und tragen so dazu bei, gefährlicher Polarisierung entgegenzuwirken und Spannungen zu abzubauen.⁶ Die technologische Entwicklung spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle. „In den letzten Jahrzehnten hat die technologische Entwicklung die Form der öffentlichen Debatte radikal verändert. Vor nicht allzu langer Zeit waren Fernsehen, Radio und Zeitungen noch die wichtigsten, hauptsächlich von professionellen Journalisten und von Hinweisgebern gestalteten Medien für diese Debatte. Mittlerweile haben die Online-Medien eine wichtige Rolle übernommen und es jedem ermöglicht, seine Meinung zu äußern und sich an ein breites Publikum – gegebenenfalls anonym – zu richten.“⁷

Soziale Plattformen sind leicht zugänglich und ein einfacher Weg, um gegen das politische Establishment Stimmung zu machen und ideologische Inhalte zu veröffentlichen. Sie werden zunehmend genutzt, um durch kurze, undifferenzierte Botschaften spaltende Narrative und radikale Positionen zu verbreiten, sich mit Gleichgesinnten zu vernetzen und oft Schwarz-Weiß-Informationen auszutauschen, während abweichende Standpunkte ausgeblendet und Andersdenkende, die häufig als „Feinde“ gelten, ausgegrenzt werden. Mithilfe spezifischer Algorithmen lassen sich so Resonanzräume schaffen. Das Ergebnis ist eine zunehmend gespaltene Gesellschaft, in der sich polarisierte Aktionen und Reaktionen in einem Teufelskreis gegenseitig befeuern. Fehlendes kritisches Denken verstärkt Stereotypen und Vorurteile und kann zu Radikalisierung führen. Gleichzeitig können mittels Influencern und anderen charismatischen Persönlichkeiten leichter und grenzüberschreitend neue Unterstützer geworben werden, wodurch das Potenzial für Nachahmung und Radikalisierung wächst.

Desinformation wird häufig eingesetzt, um gegensätzliche Standpunkte durch bewusste Falschdarstellung und Verschwörungstheorien zu diskreditieren. Diese werden bisweilen mithilfe künstlicher Intelligenz oder durch Einflussnahme aus dem Ausland entwickelt. Desinformation und Falschinformationen vergiften den öffentlichen Diskurs und polarisieren, wobei Hetze sachliche Informationen erstickt⁸.

⁵ EWSA-Stellungnahme „Schutz der Demokratie vor Desinformation“ ([TEN/830](#); Berichterstatter: John Comer, Carlos Manuel Trindade), Ziffer 2.15.

⁶ Stellungnahme [SOC/635](#) und Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU“, [ABL C 100 vom 16.3.2023 \(SOC/742\)](#); Berichterstatter: Christian Moos, Ko-Berichterstatter: Tomasz Andrzej Wróblewski).

⁷ Stellungnahme [SOC/734](#), Ziffer 2.3.

⁸ Stellungnahmen [SOC/742](#) und [TEN/830](#).

Zweifelsfrei umfasst das „Recht auf freie Meinungsäußerung, wie es in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zum Ausdruck kommt, [...] die Meinungsfreiheit und die Freiheit, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben“⁹. Auf der anderen Seite darf „das anerkannte Recht auf freie Meinungsäußerung nicht die Verbreitung von Hass rechtfertigen“¹⁰ und umgekehrt.

In seiner Stellungnahme zur Hasskriminalität brachte der EWSA seine tiefe Besorgnis über Entwicklung von Hetze und Hasskriminalität in Europa im letzten Jahrzehnt zum Ausdruck. In diesem Zusammenhang betonte der Ausschuss, dass besonderes Augenmerk auch auf die Opfer sowie die Berufsgruppen gelegt werden sollte, die bei der Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität eine wesentliche Rolle spielen, z. B. Lehrkräfte, Journalisten sowie Beschäftigte der Strafverfolgungsbehörden.¹¹

Neben den Behörden spielt auch die Zivilgesellschaft bei der Überwachung von Keimzellen der Polarisierung im realen Leben und im Internet eine wichtige Rolle und trägt dazu bei, die liberale Demokratie vor Autoritarismus zu bewahren.¹² Aus diesem Grund wird der EWSA seinen 15. Preis der Zivilgesellschaft an gemeinnützige Initiativen vergeben, die sich mit Präventions-, Frühwarn- und erforderlichenfalls Deeskalationsmaßnahmen wirksam dafür einsetzen, dass die demokratischen Werte geachtet werden, die Polarisierung nicht zur Gefahr und zum Nährboden für Radikalisierung wird und einseitige Narrative nicht zu Gewalt und Hass führen.

3. Teilnahmebedingungen

3.1 Teilnahmeberechtigte

Für den EWSA-Preis der Zivilgesellschaft können alle natürlichen Personen (Einzelpersonen) und Körperschaften des privaten Rechts (Organisationen der Zivilgesellschaft usw.) nominiert werden, die die nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Behörden sowie staatliche und andere öffentliche Einrichtungen sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

⁹ Stellungnahme [SOC/734](#), Ziffer 2.2.

¹⁰ EWSA-Stellungnahme „Kein Platz für Hass: ein Europa, das geeint gegen Hass steht“ ([SOC/792](#); Berichterstatter: Cristian Pîrvulescu, Ko-Berichterstatterin: Milena Angelova), Ziffer 2.10.

¹¹ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat — Ein inklusiveres und besser schützendes Europa: Erweiterung der Liste der EU-Straftatbestände um Hetze und Hasskriminalität“, [ABl. C 323 vom 26.8.2022](#) ([SOC 712](#), „Initiative zur Erweiterung der Liste der EU-Straftatbestände um Hetze und Hasskriminalität“, Berichterstatter: Cristian Pîrvulescu, Ko-Berichterstatterin: Milena Angelova).

¹² Initiativstellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses „Grundrechte und Rechtstaatlichkeit vermitteln“, [SOC/725](#), Berichterstatter: Cristian Pîrvulescu, Ko-Berichterstatter: José Antonio Moreno Díaz.

1) **Natürliche Personen**

Für die Zwecke dieses Preises bezeichnet der Ausdruck „natürliche Personen“ Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen, die gemeinsam ohne vertragliche Bindungen handeln. Unionsbürger können unabhängig von ihrem Wohnsitzland teilnehmen. Auch Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der EU sind teilnahmeberechtigt. Gruppen von Einzelpersonen müssen eine der natürlichen Personen als Ansprechpartner (federführendes Mitglied) für die administrativen und finanziellen Aspekte des Preises benennen.

Mitglieder des EWSA, Delegierte der CCMI, Bedienstete von Organen und anderen Einrichtungen der EU sowie Mitglieder des Bewertungsausschusses und ihre Angehörigen sind nicht zur Einreichung einer Bewerbung berechtigt.

2) **Körperschaften des privaten Rechts**

Organisationen der Zivilgesellschaft, die in der Europäischen Union amtlich registriert und auf lokaler, nationaler, regionaler oder europäischer Ebene tätig sind, sind teilnahmeberechtigt. Für die Zwecke dieses Preises sind Organisationen der Zivilgesellschaft gemäß der Definition in der EWSA-Stellungnahme zum Thema „Die Rolle und der Beitrag der organisierten Zivilgesellschaft zum europäischen Einigungswerk“ „Organisationsstrukturen, deren Mitglieder dem allgemeinen Interesse dienen und welche auch als Mittler zwischen der öffentlichen Gewalt und den Bürgern auftreten“¹³. Sie sind auf der Grundlage ihrer Anliegen, ihres spezifischen Wissens, ihrer Fähigkeiten und Handlungsmöglichkeiten aktiv an der Gestaltung öffentlicher Belange beteiligt. Sie handeln unabhängig, und die Mitgliedschaft beruht auf einem Engagement von Bürgerinnen und Bürgern und ihrer Mitwirkung an den Arbeiten und Aktivitäten dieser Organisationen. Diese Begriffsbestimmung umfasst die Sozialpartner; Vertretungsorganisationen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich; nichtstaatliche Organisationen, in denen Menschen gemeinsame Ziele verfolgen, z. B. Umweltorganisationen, Menschenrechtsorganisationen, Verbraucherschutzverbände, Wohlfahrtseinrichtungen, Kulturorganisationen, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen usw.; örtliche Vereine und Verbände, also Organisationen, die aus der Mitte und von der Basis der Gesellschaft her entstehen und mitgliederorientierte Ziele verfolgen, z. B. Jugendorganisationen, Familienverbände und alle Organisationen, über welche die Bürger am örtlichen Leben teilnehmen können; Religionsgemeinschaften. Per Gesetz oder Verwaltungsregelung geschaffene Organisationen der Zivilgesellschaft und/oder Organisationen, bei denen die Mitgliedschaft teilweise oder gänzlich obligatorisch ist (wie z. B. Berufsverbände)¹⁴, können ebenfalls teilnehmen.

¹³ Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses „Die Rolle und der Beitrag der organisierten Zivilgesellschaft zum europäischen Einigungswerk“ – CES 851/1999 vom 22. September 1999 ([ABl. C 329 vom 17.11.1999, S. 30](#)).

¹⁴ Dies gilt z. B. für österreichische Arbeitsmarktakteure.

Unternehmen und Gesellschaften: Für die Zwecke dieses Preises bezeichnet der Ausdruck „Unternehmen und Gesellschaften“ Einrichtungen mit Erwerbszweck als Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts. Teilnahmeberechtigt sind Unternehmen und Gesellschaften, die entsprechend den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und ihren Sitz, ihre zentrale Verwaltung oder ihre Hauptgeschäftsart in der EU haben. Teilnahmeberechtigt sind nur Unternehmen und Gesellschaften **ohne Erwerbszweck**, z. B. gemeinnützige Initiativen, Wohltätigkeitsprojekte, Freiwilligenprojekte von Einzelpersonen oder Unternehmen usw.

3.2 Teilnahmeberechtigte Initiativen

3.2.1 Formale Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind Initiativen, die die vier nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllen:

- Sie dürfen **keinen Erwerbszweck** verfolgen, wie z. B. gemeinnützige Initiativen, Wohltätigkeitsprojekte, Freiwilligenprojekte von Einzelpersonen oder Unternehmen usw,
- **Sie müssen am 7. November 2024 (Ende der Bewerbungsfrist) bereits abgeschlossen sein oder noch laufen,**
- Sie müssen die nachstehend aufgeführten **thematischen Teilnahmebedingungen erfüllen,**
- Sie müssen **in der EU** durchgeführt werden.

Folgende Initiativen sind ausgeschlossen:

- kommerzielle (d. h. gewinnorientierte) Initiativen,
- Initiativen, die geplant sind, deren Umsetzung aber am 7. November 2024 (Ende der Bewerbungsfrist) noch nicht begonnen hat,
- Dokumentationsaktivitäten und/oder Informationsmaßnahmen, journalistische, literarische oder wissenschaftliche Veröffentlichungen jeglicher Art und in jedem Format, audiovisuelle Produkte und Kunstwerke jeglicher Art. Teilnahmeberechtigt sind hingegen gemeinnützige Projekte, bei denen journalistische, künstlerische oder literarische Werke als Mittel zur Bekämpfung schädlicher Polarisierung eingesetzt werden.

3.2.2 Thematische Teilnahmebedingungen

Mit dem 15. EWSA-Preis der Zivilgesellschaft sollen **in der EU durchgeführte wirkungsvolle, innovative und kreative gemeinnützige Initiativen/Aktivitäten gewürdigt werden, die sich gegen die gefährliche Polarisierung in den europäischen Gesellschaften richten.**

Die für den Preis vorgeschlagenen Aktivitäten/Initiativen können ein breites Spektrum von Themen abdecken, z. B. (nicht erschöpfende Liste):

- Ermittlung der individuellen und kollektiven Faktoren gefährlicher Polarisierung und Ansätze zur Deeskalation im Falle von Spannungen;
- Förderung der Transparenz im Bereich der Finanzierung von Organisationen, insbesondere jener, die die Gesellschaft polarisieren und Desinformation, Gewalt oder Radikalisierung begünstigen;

- Förderung der Pluralität in all ihren Formen; Förderung von Maßnahmen gegen die Einschränkung der Medienvielfalt sowie zum Schutz der pluralistischen Demokratie;
- Förderung freier, unabhängiger Medien und einer vielfältigen Medienlandschaft; Schutz unabhängiger Medien vor direkter oder indirekter politischer Kontrolle oder staatlicher Einflussnahme;
- Maßnahmen gegen strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen), d. h. gegen ganz oder teilweise unbegründete Verfahren, deren Hauptzweck darin besteht, Kritiker zum Schweigen zu bringen, die Opposition einzuschüchtern, unabhängigen Journalismus und die Beteiligung an der öffentlichen Debatte zu verhindern, einzuschränken oder zu bestrafen;
- Teilnahme an einem offenen Dialog, der auf Toleranz und Respekt beruht und frei von Vorurteilen, Voreingenommenheit und Ideologisierung ist; Förderung einer konstruktiven Debatte zwischen Vertretern gegensätzlicher politischer oder gesellschaftlicher Standpunkte; Bekämpfung der Manipulation öffentlicher Debatten;
- Förderung einer transparenten Moderation von Inhalten, auch auf Online-Plattformen; Unparteilichkeit und Objektivität im öffentlichen Diskurs;
- Bekämpfung von Desinformation und Falschmeldungen; Stärkung der Medienkompetenz, Förderung des kritischen Denkens und Stärkung der Resilienz der Bürgerinnen und Bürger gegenüber Desinformation, unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse vulnerabler Gruppen und älterer Menschen;
- Förderung von Narrativen, die auf Fakten beruhen und kontroverse Standpunkte sowie die Meinungsvielfalt herausstellen;
- Förderung von Narrativen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und Unterstützung einer inklusiven Haltung gegenüber Minderheiten und benachteiligten Gruppen aller Art; Förderung des gegenseitigen Vertrauens aller Teile der Gesellschaft;
- Förderung des zivilgesellschaftlichen, interreligiösen und interkulturellen Dialogs; Transformation schädlicher Polarisierung in konstruktive Kritik und demokratischen Dissens;
- Bekämpfung von Hetze bei gleichzeitiger Gewährleistung der Meinungs- und Medienfreiheit; Aufspürung und Bekämpfung digitaler und analoger „Ökosysteme“ des Hasses;
- Bekämpfung von Hass in all seinen Formen sowie von Intoleranz und Hass in öffentlichen Räumen, Bildungsräumen und Unternehmen sowie an Arbeitsplätzen; Unterstützung von Einzelpersonen, Gruppen und Gemeinschaften, die Hass ausgesetzt sind; Förderung hassfreier Einstellungen und Verhaltensweisen in allen Lebensbereichen;
- Maßnahmen zur Prävention der Radikalisierung gefährdeter Personen und zur Reintegration radikalisierter Personen in die Gesellschaft; Förderung von Konfliktlösungsmechanismen, die das politische System nicht untergraben;
- Förderung der Einhaltung der europäischen Grundwerte durch alle öffentlichen und privaten Einrichtungen in der EU; unabhängige Überwachung der Umsetzung dieser Werte auf allen Ebenen;
- Durchführung von Bildungsprojekten (sowohl im formalen als auch im nicht formalen Bildungsbereich), die kritisches Denken fördern und eine Kultur der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Toleranz schaffen, polarisiertes Denken abbauen und bereits im Kindesalter ansetzen, um die Hasspyramide aufzulösen.

4. Bewerbungsverfahren und Frist

Die Bewerbung erfolgt durch Ausfüllen des Online-Formulars (www.eesc.europa.eu/15thcivilsocietyprize). In hinreichend begründeten Fällen, in denen nachweislich technische Probleme aufgetreten sind, kann der EWSA Bewerbungen per E-Mail oder Post zulassen.

Auf dem Teilnahmeformular sind alle Informationen anzugeben, die das Auswahlgremium benötigt, um

- sich zu vergewissern, dass der Bewerber die formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt;
- sich zu vergewissern, dass der Bewerber die Nicht-Ausschlusskriterien erfüllt;
- sich zu vergewissern, dass der Bewerber den Bestimmungen in Bezug auf Haftung, Prüfungen und Kontrollen sowie das anwendbare Recht zustimmt;
- die eingereichte Initiative anhand der Ausschreibungskriterien inhaltlich zu beurteilen.

Vor der Vergabe des Preises wird der EWSA die Bewerber auffordern, die ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Formblätter „Rechtsträger“ und „Finanzangaben“ einschließlich der zweckdienlichen Begleitunterlagen zurückzuschicken. Diese Formblätter sind im Internet unter folgenden Adressen abrufbar:

https://ec.europa.eu/info/publications/legal-entities_de

und

https://ec.europa.eu/info/publications/financial-identification_de.

Bewerbungen können in jeder Amtssprache der EU eingereicht werden. Zur Beschleunigung des Bewertungsverfahrens wäre es von Vorteil, wenn die Bewerbungsunterlagen in englischer oder französischer Sprache eingereicht werden.

Mit der Einreichung der Bewerbung erkennt der Bewerber die in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Bedingungen an und verzichtet gegebenenfalls auf eigene allgemeine und besondere Bedingungen.

Bewerbungen sind spätestens bis zum **7. November 2024, 10.00 Uhr (MEZ)** einzureichen.

Danach eingehende Bewerbungen werden vom EWSA nicht berücksichtigt. **Den Bewerbern wird dringend empfohlen, mit der Einreichung ihrer Bewerbung nicht bis zum letzten Tag zu warten**, da ein hohes Datenaufkommen oder Schwierigkeiten mit der Internetverbindung die Einreichung der Bewerbung erschweren könnten. Der EWSA haftet nicht für etwaige Verzögerungen aufgrund solcher Schwierigkeiten.

Bewerber können nur eine einzige Bewerbung abgeben. Die Teilnahme am Wettbewerb ist kostenlos. Die bei der Erstellung und Zusendung einer Bewerbung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Die Bewerber erhalten eine Meldung, in der die Einreichung der Bewerbung dankend bestätigt und darauf hingewiesen wird, dass die Nachricht im pdf-Format ausgedruckt oder gespeichert werden kann.

5. **Bewertung und Preisvergabe**

5.1 **Bewertungsphasen**

Die Bewertung wird von einer aus zehn Fachleuten bestehenden Jury (dem „Bewertungsgremium“) vorgenommen, die gemäß der Haushaltsordnung den Verpflichtungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten unterliegen.¹⁵ Die Bewertung erfolgt ausschließlich anhand der in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Informationen.

Der EWSA behält sich das Recht vor, die Identität der Mitglieder des Bewertungsgremiums nicht zu veröffentlichen.

Die Teilnehmer dürfen sich während des gesamten Verfahrens keinesfalls bezüglich des Preises an die Mitglieder des Bewertungsgremiums wenden. Jedweder solcher Versuche führt zum Ausschluss.

Die Entscheidungen des Bewertungsgremiums sind endgültig, bindend und nicht anfechtbar.

Das Verfahren umfasst fünf Phasen:

- (1) Prüfung, ob die Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen;
- (2) Prüfung, ob die vorgeschlagenen Initiativen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen;
- (3) Prüfung eines etwaigen Ausschlusses von Bewerbern;
- (4) Bewertung der Qualität der für die Auszeichnung vorgeschlagenen Initiativen anhand der Vergabekriterien;
- (5) Vergabe des Preises.

Der EWSA bewertet die Zulassungsvoraussetzungen, einen etwaigen Ausschluss und die Qualität in beliebiger Reihenfolge. Die Bewerber müssen alle Phasen erfolgreich durchlaufen, um den Preis zu erhalten. Die Bewerber erhalten keine Rückmeldung bis zum Ende des Verfahrens. Die Ergebnisse werden allen Bewerbern umgehend, in jedem Fall jedoch binnen 15 Kalendertagen nach der Vergabeentscheidung durch den Anweisungsbefugten (Phase 5), voraussichtlich Ende März 2025, mitgeteilt.

¹⁵ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ([ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1](#)).

5.1.1 Prüfung, ob die Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen

Teilnahmeberechtigt sind diejenigen Bewerber, die die unter Ziffer 3.1 aufgeführten Anforderungen erfüllen.

Der EWSA bewertet die Teilnahmeberechtigung der Bewerber anhand der in dem Bewerbungsformular bereitgestellten Informationen. Vor der Preisvergabe fordert er die Bewerber auf, ein ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Formblatt „Rechtsträger“ einschließlich der zweckdienlichen Begleitunterlagen einzureichen (s. Ziffer 4).

Der EWSA behält sich das Recht vor, Bewerber zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Bewertungsverfahrens aufzufordern, dieses Formblatt und die zweckdienlichen Begleitunterlagen einzureichen. In diesem Fall muss der Bewerber das Formblatt und die Begleitunterlagen umgehend übermitteln. Der EWSA kann die Bewerbung ablehnen, wenn das Formblatt und die Begleitunterlagen nicht rechtzeitig übermittelt werden.

5.1.2 Prüfung, ob die Initiativen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen

Die Teilnahmeberechtigung der für die Auszeichnung vorgeschlagenen Initiativen wird anhand des Online-Teilnahmeformulars geprüft. Teilnahmeberechtigt sind diejenigen für die Auszeichnung vorgeschlagenen Initiativen, die die unter Ziffer 3.2 aufgeführten Anforderungen erfüllen. Andere Aktivitäten des Bewerbers werden nicht berücksichtigt.

5.1.3 Prüfung eines etwaigen Ausschlusses

Anhand des Online-Teilnahmeformulars wird geprüft, ob die Bewerber die in Artikel 136 und 141 der Haushaltsordnung enthaltenen und in den Bewerbungsunterlagen aufgeführten Nicht-Ausschlusskriterien erfüllen (siehe Dokument zu den Nicht-Ausschlusskriterien, Anlage 1).

Der EWSA behält sich das Recht vor, zu prüfen, ob einer der Ausschlussgründe auf die Bewerber zutrifft, indem er sie auffordert, Begleitunterlagen zu übermitteln. In diesem Fall übermittelt der Bewerber die angeforderten Unterlagen innerhalb der vom EWSA gesetzten Frist. Der EWSA kann die Bewerbung ablehnen, wenn die angeforderten Unterlagen nicht rechtzeitig übermittelt werden.

Ein Bewerber ist von der Verpflichtung zur Vorlage der entsprechenden Unterlage entbunden, wenn er den EWSA darüber informiert, dass die betreffende Unterlage über eine gebührenfreie öffentliche Datenbank zugänglich ist.

5.1.4 Qualitätsbewertung

Das Bewertungsgremium bewertet die Qualität der Bewerbungen anhand der nachstehend aufgeführten Kriterien für die Vergabe des Preises. Die Mitglieder des Gremiums berücksichtigen ausschließlich die für die Auszeichnung vorgeschlagenen Initiativen, nicht die sonstigen Aktivitäten des Bewerbers. Es gibt keine zu erreichende Mindestpunktzahl für jedes einzelne Kriterium. Allerdings werden diejenigen Bewerber ausgeschlossen, die nicht wenigstens 50 % der Gesamtpunktzahl erzielen.

Kriterien für die Vergabe des Preises	Punkte
<p>Kriterium 1 – Auswirkungen</p> <p>Dieses Kriterium bezieht sich sowohl auf die konkreten Ergebnisse als auch auf die Auswirkungen der vorgeschlagenen Initiative sowie ihr Potenzial hinsichtlich ihrer langfristigen Wirkung und ihrer Strahlkraft in Europa, d. h. der Frage, ob sie für die gleiche bzw. eine andere Kategorie von Begünstigten an einem anderen Ort im selben oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU genutzt oder angepasst werden kann. Die Wirkung wird unter Berücksichtigung der für die Umsetzung der vorgeschlagenen Initiative eingesetzten personellen und finanziellen Ressourcen bewertet.</p>	35 Punkte
<p>Kriterium 2 – Mitwirkung und Zusammenarbeit</p> <p>Dieses Kriterium bezieht sich einerseits auf die Frage, inwieweit die Teilnehmer und die Begünstigten in die vorgeschlagene Initiative eingebunden sind, und andererseits auf die Frage, ob die Initiative für Fragen im Zusammenhang mit dem Thema des Preises sensibilisieren und bewährte Verfahren dazu verbreiten kann. In diesem Zusammenhang wird auch die Zusammenarbeit mit anderen relevanten Akteuren sowie die Einbeziehung von mindestens zwei Gruppen, die unterschiedliche Meinungen vertreten, berücksichtigt.</p>	35 Punkte
<p>Kriterium 3 – Innovation und Kreativität</p> <p>Dieses Kriterium bezieht sich auf die Kreativität der vorgeschlagenen Initiative, ihre Einzigartigkeit und das Maß an Innovation in ihrem spezifischen Kontext. Hierbei werden unter Innovation sowohl neue Ideen als auch neue oder bessere Wege zur Umsetzung einer bestehenden Lösung bzw. eines bestehenden Ansatzes oder zu deren Anpassung an einen anderen Kontext oder für eine andere Zielgruppe verstanden.</p>	30 Punkte
Gesamtpunktzahl	100 Punkte (Mindestpunktzahl: 50 Punkte)

5.1.5 Vergabe des Preises

Der Preis wird vom Ausschuss auf der Grundlage der Bewertung des Bewertungsgremiums zuerkannt. Das Bewertungsgremium kann frei entscheiden, ob es aufgrund der Beurteilung der Qualität der Bewerbungen die Vergabe von Preisen empfiehlt.

Der EWSA kann bis zu fünf Preise an die fünf bestplatzierten Kandidaten vergeben.

6. Preisgeld

Der EWSA beabsichtigt, höchstens fünf Preise zu vergeben. Der erste Preis ist mit 14 000 EUR dotiert. Der zweite, dritte, vierte und fünfte Preis ist mit je 9 000 EUR dotiert. Wenn sich zwei oder mehr Bewerber den ersten Platz ex aequo teilen, ergibt sich für jeden ersten Preis ein Betrag von 11 500 EUR im Falle von zwei ersten Preisen, von 10 600 EUR im Falle von drei ersten Preisen, von 10 250 EUR im Falle von vier ersten Preisen und von 10 000 EUR im Falle von fünf ersten Preisen. Der Ausschuss ist nicht verpflichtet, alle fünf Preise zu vergeben. Der EWSA kann von einer Vergabe des Preises der Zivilgesellschaft absehen.

Die Preisverleihung findet voraussichtlich in der Woche der Zivilgesellschaft des EWSA im März 2025 statt. Pro Preisträger werden bis zu zwei Vertreter zur Preisverleihung eingeladen. Anreise und Unterbringung werden vom EWSA nach den einschlägigen Bestimmungen organisiert, die den Preisträgern zu gegebener Zeit mitgeteilt werden. Darüber hinaus können bis zu zwei Vertreter pro Preisträger zur Teilnahme an einer Debatte über die Polarisierung der Gesellschaft auf einer späteren Plenartagung des EWSA eingeladen werden.

Das Preisgeld wird per Banküberweisung innerhalb von 30 Tagen nach der Preisverleihung ausgezahlt, sofern die Preisträger alle angeforderten Unterlagen übermittelt haben. Die Preisträger sind bei der Verwendung des Preisgeldes für die Zahlung von Steuern und Gebühren verantwortlich.

7. Personenbezogene Daten

In den Teilnahmeunterlagen enthaltene personenbezogene Daten (wie Name und Anschrift) werden gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹⁶ verarbeitet. Sofern nicht anders angegeben, werden die Antworten auf die Fragen und die angeforderten personenbezogenen Daten zur Bewertung der Bewerbung gemäß den Teilnahmebedingungen von der Direktion Kommunikation und interinstitutionelle Beziehungen ausschließlich zu diesem Zweck bearbeitet. Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten liegen diesen Regeln bei (Anlage 2).

Die personenbezogenen Daten der Bewerber können im Early Detection and Exclusion System (EDES) registriert werden, sofern sich der Bewerber in einer der in Artikel 136 der Haushaltsordnung erwähnten Situationen befindet. Weitergehende Informationen über die Politik zum Schutz personenbezogener Daten siehe:

http://ec.europa.eu/budget/expained/management/protecting/protect_en.cfm.

¹⁶ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG ([ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39](#)).

8. **Offenlegungspflichten**

Unbeschadet von Ziffer 7 gewähren die Bewerber dem EWSA das Recht, die Namen der Bewerber, die für den Preis vorgeschlagenen Aktivitäten und die Höhe des Preisgeldes in allen Sprachen und Formaten unter Nutzung jeglicher Technik bekannt zu machen.

In jeglicher Kommunikation oder Veröffentlichung der Preisträger über die Aktivität, für die der Preis verliehen wurde, muss der EWSA-Preis der Zivilgesellschaft genannt werden. Diese Verpflichtung gilt ein Jahr ab dem Datum der Preisvergabe.

9. **Haftung**

Die Bewerber übernehmen die ausschließliche Haftung im Falle einer Forderung im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten im Rahmen des Preises.

10. **Kontrollen und Audits**

Die Preisträger stimmen den Prüfungen und Audits zu, die vom EWSA, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Europäischen Rechnungshof gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung vorgenommen werden, ebenso wie den Bekanntmachungspflichten in Bezug auf die Ausschreibung und den Preis, die unter vorstehender Ziffer 8 genannt werden.

11. **Anwendbares Recht, Beschwerden und zuständiges Gericht**

Der Preis der Zivilgesellschaft unterliegt dem Unionsrecht, gegebenenfalls ergänzt durch das belgische Recht.

Anmerkungen zum Preisvergabeverfahren können dem Organ übermittelt werden, das den Preis verleiht, unter Verwendung der unter Ziffer 13 angegebenen Kontaktdaten.

Wenn Bewerber Missstände in der Verwaltungstätigkeit feststellen, können sie binnen zwei Jahren ab dem Datum, zu dem ihnen die Sachverhalte, die der Beschwerde zugrunde liegen, bekannt wurden, eine Beschwerde bei der Europäischen Bürgerbeauftragten einreichen (siehe <http://www.ombudsman.europa.eu>).

Das für Fragen im Zusammenhang mit diesem Preis zuständige Gericht ist das Gericht der Europäischen Union:

Gericht der Europäischen Union
Rue du Fort Niedergrünwald
L-2925 Luxemburg
Tel.: +352 43031
Fax.: +352 4303 2100
Internet: <http://curia.europa.eu>

Auskünfte über die Einlegung eines Einspruchs sind unter der oben genannten Anschrift erhältlich.

12. Sanktionen

Gegen Teilnehmer, die falsche Erklärungen abgegeben oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug gemäß den Bestimmungen von Artikel 136 der Haushaltsordnung begangen haben, können finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 bis 10 % des Werts des Preises und Entscheidungen in Bezug auf einen Ausschluss von Aufträgen, Finanzhilfen und Wettbewerben, die aus dem Haushalt der EU finanziert werden, verhängt werden.

13. Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an civilsocietyprize@esc.europa.eu.

Fragen und Antworten, die auch für andere Bewerber von Interesse sein könnten, werden auf den [Seiten des Preises der Zivilgesellschaft auf dem EWSA-Internetportal](#) veröffentlicht. Der EWSA empfiehlt den Bewerbern, diese Seiten regelmäßig auf die neuesten Informationen zu überprüfen.
